Menschen für Kinder e.V.

SATZUNG

Vorbemerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche, männliche oder diverse andere Personen verwendet.

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen:
„Menschen für Kinder e.V.", nachfolgend kurz „Verein" genannt.

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 35606 Solms, Am Reiherwald 8.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (A0). Zweck des Vereins ist die Unterstützung von in Not geratenen Kindern und Jugendlichen,welche die Voraus-setzungen des § 53 AO erfüllen und die Unterstützung steuerbegünstigter Organisationen, die mildtätige Zwecke i.S.d § 53 AO verfolgen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften (z.B.: Kinderkliniken) soweit erforderlich, durch die unentgeltliche Überlassung oder unentgeltliche Übereignung medizinischer Geräte, oder als Anlaufstelle für Kinder, die in eine gesundheitliche oder soziale Notlage geraten sind und damit unverzügliche und unbürokratische Hilfe benötigen. Die Hilfe des Vereins kann aus der diesbezüglichen Verwendung eigener finanzieller Mittel oder Beratungen oder Vermittlung anderer Unterstützungsmöglichkeiten bestehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagenersatz des Mitgliedes bleibt unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Beschaffung weiterer Mittel, außerhalb der Mitgliedsbeiträge, führt der Verein insbesondere Radtouren oder kulturelle Veranstaltungen durch, bei denen Spenden gesammelt werden.

§ 4 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Zweiter 2. Vorsitzender
d) 1. Kassenwart
e) 1. Schriftführer
f) 2. Kassenwart
g) 2. Schriftführer
h) Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der zweite 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer berechtigt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.

2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel und die Gewährung der Hilfe bis zu einem Betrag von 7.500 Euro; darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand.
3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt: Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Akklamation, andernfalls durch geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag in jedem Fall die offene Wahl durch einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen. Der 1. Vorsitzende, der 2zweite 2. Voristzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer und die 12 Beisitzer werden geraden Jahren gewählt, beginnend 2022.
   Der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Kassierer und der Pressesprecher werden in den ungeraden Jahren gewählt. Dies beginnend in 2022, mit einer abweichenden Wahlperiode von 3 Jahren, so dass die nächste Wahl 2025 erfolgt.Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich durch Ihr Wirken besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein.
5. Zu Ehrenmitgliedern können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie stehen dem amtierenden Vorstand beratend zur Seite und repräsentieren den Verein.

§ 5 - Mitglieder und Mitgliederversammlung

1. **Mitgliedschaft.**
   Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes des Vereins zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
   Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
   In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat lediglich eine Stimme.
   Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -insbesondere in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. **Mitgliederversammlung**
   Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und obliegt dem Vorstand.
   Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt auf der Homepage des Vereins www.menschen-fuer-kinder.de Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einstellung solcher Termine auf der genannten Homepage. Der Tag der Einstellung zählt für die Fristberechnung voll mit.
   Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
   Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
   Jede Veränderung der Mitgliedsdaten ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
   - durch Tod bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister oder Vereinsregister oder eines sonstigen, für die jeweilige juristische Person entsprechenden Rechtsakts oder
   - durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. E-Mail gilt als Schriftform. Oder
   - durch Ausschluss. Der entsprechende Beschluss muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Ausschlussgründe sind z.B. die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von jedem Vereinsmitglied ist ein (Mindest-) Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mindestbeitrages. Der festgelegte Mindestbeitrag wird sodann in die Beitragsordnung „Anlage 1" zu dieser Satzung übernommen.

§ 7 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereinsan eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des in §3 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Zwecks. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 – Datenschutz

Hinweise zum Umgang mit dem aktuellen Datenschutzrecht, ungeachtet seiner jeweiligen konkreten Bezeichnung, personenbezogener Daten von Mitgliedern ergeben sich aus der „Anlage2" zu dieser Satzung.

$9 - Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 25. März 2022 beschlossene Satzungsänderung tritt mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Menschen für Kinder e.V.
Jeder kann helfen

Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung vom 25/03/2022 beschlossene Satzungsänderung ist heute unter Nr. 11 der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

AMTSGERICHT WETZLAR 29

35578 Wetzlar, den 29. April 2022
Amtsgericht

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle